

**Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren durch die Stadt Lützen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzungsform	AZ	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	10 20 23 - 36 - 2	26.03.2018	26.03.2018	Amtsblatt 20.04.2018	21.04.2018
1.Änderungssatzung	10 20 23 -36 - 2	29.10.2019	29.10.2019	Amtsblatt 13.12.2019	14.12.2019
2.Änderungssatzung	10 20 23 -36 - 2	27.02.2024	27.02.2024	Amtsblatt 15.03.2024	16.03.2024

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 f) i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung folgender in der Stadt Lützen gelegenen und von der Stadt Lützen verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Lützen
- b) Friedhof Meuchen
- c) Friedhof Röcken,
- d) Friedhof Bothfeld,
- e) Friedhof Michlitz,
- f) Friedhof Pörsten,
- g) Friedhof Starsiedel,
- h) Friedhof Dehlitz,
- i) Friedhof Oeglitzsch,
- j) Friedhof Kreischau,
- k) Friedhof Wuschlaub,

l) Friedhof Zorbau,

m) Friedhof Nellschütz sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen erhebt die Stadt Lützen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Mit Ablauf der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22, 22a UStG wird die Stadt Lützen partielle umsatzsteuerpflichtig. Bei den Angaben im Gebührenverzeichnis handelt es sich grundsätzlich um Netto-Angaben. Auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die betreffenden Leistungen sind im Gebührentarif gekennzeichnet.
- (3) Für andere Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu

erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

a) der eine Leistung oder Benutzung der Friedhofsanlagen nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat oder

b) der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt oder

c) wer durch eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Stadt unmittelbar begünstigt wird

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren für den Erwerb von Grabrechten werden einmalig erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes. Soweit die Inanspruchnahme erst im Laufe des Seite 1 Erhebungszeitraumes erfolgt oder endet, wird die Gebühr anteilig, nach vollen Monaten berechnet, erhoben, wobei jeder Monat ein Zwölftel des Gebührenanspruches auslöst. Für begonnene Monate werden keine Gebühren erhoben.

(3) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen oder mit der Erbringung vom Amts- und Verwaltungsleistungen der Stadt Lützen.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, Bestattungsgebühren und Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren

Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.

§5 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lützen, den 27.02.2024

Weiß
Bürgermeister

Anlage 1
zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis aktuell		
Nr.	Tarif / Gebührentatbestand	Gebühr
1. Benutzungsgebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten		
1.1. Erdreihengrabstätten		
1.1.1.	Kindergrabstätte (unter 10 Jahren)	140,41 €
1.1.2.	Erdreihengrab	188,84 €
1.2. Erdwahlgrabstätten		
1.2.1.	Erdeinzelwahlgrabstätte unter 10 Jahre (Kindergrabstätte)	162,73 €
1.2.2.	Erdeinzelwahlgrabstätte	221,90 €
1.2.3.	Doppelwahlgrabstätte	491,38 €
1.2.4.	Familienwahlgrabstätte	1.117,28 €
1.3. Urnenreihengrabstätten		
1.3.1.	Urnenreihengrabstätte	135,02 €
1.3.2.	Urnenreihengrabstätte * (einschließlich Grabpflege und Friedhofsunterhaltung 15 Jahre)	523,63 €
1.4. Urnenwahlgrabstätten		
1.4.1.	Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	535,20 €
1.4.2.	Urnenkammer (bis 3 Urnen)	670,66 €
1.5. Verlängerung von Grabnutzungsrechten pro Jahr		
1.5.1.	Erdeinzelwahlgrabstätte unter 10 Jahre (Kindergrabstätte)	8,14 €
1.5.2.	Erdeinzelwahlgrabstätte	11,10 €
1.5.3.	Doppelwahlgrabstätte	24,57 €
1.5.4.	Familienwahlgrabstätte	55,88 €
1.5.5.	Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	35,60 €
1.5.6.	Urnenkammer (bis 3 Urnen)	44,71 €
2. Jahresgebühr für die Friedhofsunterhaltung		
2.1. Erdreihengrabstätten		
2.1.1.	Kindergrabstätte (unter 10 Jahre)	20,56 €
2.1.2.	Erdreihengrab	21,20 €
2.2. Erdwahlgrabstätten		
2.2.1.	Erdeinzelwahlgrabstätte unter 10 Jahre (Kindergrabstätte)	32,28 €
2.2.2.	Erdeinzelwahlgrabstätte	34,22 €
2.2.3.	Doppelwahlgrabstätte	77,59 €
2.2.4.	Familienwahlgrabstätte	164,31 €
2.3. Urnenreihengrabstätten		
2.3.1.	Urnenreihengrabstätte	17,72 €
2.4. Urnenwahlgrabstätten		
2.4.1.	Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	68,34 €
2.4.2.	Urnenkammer (bis 3 Urnen)	48,06 €
3. Bestattungsgebühren		
3.1.	Bestattungsgebühr	125,13 €
4. Benutzungsgebühren Trauerhalle		
4.1.	Nutzung Trauerhalle Lützen	91,49 €
4.2.	Nutzung Trauerhalle Meuschen	34,21 €
4.3.	Nutzung Trauerhalle Dehitz	68,41 €
4.4.	Nutzung Trauerhalle Zorbau	68,41 €
4.5.	Nutzung Trauerhalle Bothfeld	51,13 €
4.6.	Nutzung Trauerhalle Röcken	34,21 €
4.7.	Nutzung Trauerhalle Michlitz	34,21 €
4.8.	Nutzung Trauerhalle Kreischau	17,10 €

* Auf diese Leistungen wird zusätzlich die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.